

# **Satzung**

## **über die Benutzung und Unterhaltung der städtischen Feld- und Wirtschaftswege der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Feldwegesatzung)**

**Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Sooden-Allendorf am 17.03.2023 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Bad Sooden-Allendorf stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung der Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Stadtteile mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Hess. Straßengesetzes.

### **§2**

#### **Bestandteil der Feldwege**

Zu den Wegen gehören:

1. Die Wegeparzelle
2. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wege- decken, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen, Grenzsteine (soweit vorhanden);
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung

### **§3**

#### **Bereitstellung**

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Unberührt davon bleiben die Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Feldwege nach anderen Rechtsvorschriften.

## **§4**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die städtischen Feld- und Wirtschaftswege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.
- (2) Das Wegenetz kann von den Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts sowie den Fischereiausübungsberechtigten genutzt werden, soweit keine andere rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

## **§5**

### **Zulassung der Wegebenutzung**

- (1) Die Benutzung der Wege mit anderen Fahrzeugen bzw. zu anderen Zwecken als der in § 4 Abs. 1 und 2 genannt Nutzungen, insbesondere für Baumaßnahmen oder zum Verlegen bzw. Ausbessern von Versorgungsleitungen oder um zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen ist unzulässig. Ausnahmen hiervor können durch den Magistrat genehmigt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann vom Magistrat auf formlosen Antrag erteilt werden. Für die Ausstellung der Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
  - b) Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird bzw. im Falle der Sammelerlaubnis Angabe über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
  - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll;
  - d) Bei Lastkraftwagen und Anhängern die Angabe des zul. Gesamtgewichts und
  - e) eine Begründung
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges (einschließlich möglicher Genehmigungen) zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der

von ihm benutzten Wegestrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

- (4) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das darin bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbetriebs oder dem Nutzer eines Grundstückerteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Wanderweg möglich ist (Sammelerlaubnis).
- (5) Vor der erlaubnispflichtigen Benutzung der Feldwege sowie nach Abschluss der Maßnahme ist mit einem Vertreter des Magistrats eine Bestandsaufnahme des Wegezustands durchzuführen, um ggf. entstandene Schäden zu dokumentieren und bewerten zu können.

## **§6**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Frost sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Sperrung kann durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgen. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann vor der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§7**

### **Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist zu vermeiden die Feldwege ohne zwingenden Grund zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Forstaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Wenn trotz widriger Wetterverhältnisse eine Benutzung nicht zu vermeiden ist (z.B. aufgrund von Erntefristen), dann muss Weg nach Abschluss der Ernte/Feldarbeiten entsprechend den Bestimmungen des „§ 8 Pflichten der Benutzer“ wiederhergestellt werden.
- (2) Es ist untersagt:

1. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  2. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Feldwege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben, umzupflügen, zu düngen, zu spritzen oder anderweitig zu beschädigen.
  3. auf den Feldwegen Fahrzeuge und Geräte von Ackerboden zu säubern oder Ackerboden auf den Wegen liegen zu lassen;
  4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  5. auf die Feldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  6. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben, durch deren Zu- und Abflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
  7. die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren.
- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§8**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an Feldwegen dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Feldweg in starkem Maße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt nach Anhörung des Verursachers die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen. Es gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner gültigen Fassung.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Bad Sooden-Allendorf die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Eine Benutzungserlaubnis nach § 5 ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem von der Stadt Bad Sooden-Allendorf Beauftragten sowie der Polizei vorzulegen.

## **§9 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Der Lichtraum über dem Fahrbahnbereich der Wege ist von dem Unterhaltungspflichtigen auf eine Höhe von mindestens 4,5 m und einem Abstand zur Weggrenze von 0,50 m vom Bewuchs freizuhalten. Andererseits darf vom Wegesrand ausgehender Bewuchs die Benutzung der angrenzenden Flächen ebenso nicht beeinträchtigen, um eine Befahr- und Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke/Äcker zu gewährleisten. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8, Abs. 2.
- (2) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit vorheriger Erlaubnis des Magistrates überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (3) Wird der Boden entlang eines Feldwegs bearbeitet, ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenze eingehalten wird. Feldraine und Bankettbereiche dürfen nicht umgepflügt werden.

## **§10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - c) Durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)
  - d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, düngt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)
  - e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Abs. 2 Nr. 3)
  - f) Durch Abstellung oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Nr. 4),

- g) Auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5),
- h) Die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)
- i) Als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1)
- j) Ohne Genehmigung des Magistrates Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2.).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§11**

### **Zwangmaßnahmen**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

## **§12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 27.03.2023

Der Magistrat der Stadt  
Bad Sooden-Allendorf

(Siegel)

Gez . Frank Hix  
Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Sooden-Allendorf, den 27.03.2023

Gez. Frank Hix  
Bürgermeister